

Chemnitzer Nussknacker zielt Akrons Chriskindl Market

Typisch amerikanisch - mit einer Fernsehshow und Feuerwerk - begann am Freitagabend in der Partnerstadt Akron das so genannte „Holidayfest“. Anlässlich des nun schon zum dritten Mal ausgerichteten Weihnachtsmarktes in Ohio waren rund 30 deutsche Händler angereist. Auch Bürgermeister Detlef Nonnen ließ es sich nicht nehmen, wie im letzten Jahr vor Ort gemeinsam mit Vertretern der Stadt Akron den Annaberger Riesenstollen anzuschneiden. Und natürlich schließlich steht Weihnachten vor der Tür - hatte er ein Geschenk aus dem Erzgebirge dabei: ein mannshoher Nussknacker aus Gahlenz, der künftig den Chriskindl Market verschönen soll. Gelegenheit für den Bürgermeister, seinen Gastgebern etwas über kunsthandwerkliche Traditionen des Erzgebirges zu berichten. Musikalische Grüße aus Deutschland überbrachten dagegen die Lichtensteiner Turmbläser, die nach den Händlern über den großen Teich geflogen waren. Sie



Bürgermeister Detlef Nonnen and Akrons Deputy Mayor Dave Lieberth bei der Übergabe des Gastgeschenkes der Firma Raum und Tafelschmuck Gahlenz.

Genossenschaftliche Modelle für soziale Projekte nutzen

Vertreter der Stadtteilgenossenschaft Sonnenberg, des Umweltzentrums und der Sächsischen Wohnungsgenossenschaft Chemnitz (SWG) nahmen vom 9. bis 12. November an einer Konferenz mit dem Titel „Co-operatives: the alternative business model for good governance & sustainable development“ in der Partnerstadt Manchester teil. Die Veranstaltung basierte auf einem, im Sommer 2006 im Stadtteil Sonnenberg, ausgerichteten Seminar „Selbsthilfe und Partnerschaft: Die zentrale Rolle von Genossenschaften in Prozessen der

Stadterneuerung“. Der aktuelle interkulturelle Austausch soll die Kontakte zwischen den Genossenschaften bzw. anderen lokalen Akteuren aus unterschiedlichen Ländern verbessern und die Entwicklung gemeinsamer Projekte fördern. Val Stevens, die führende Politikerin der Stadt Manchester, begrüßte die Chemnitzer Delegation. In einem Gespräch erklärte sie den Gästen, dass Manchester sich von der Industrie- zur Wissensstadt entwickelt habe. Mit Kopfarbeit werde das Geld verdient, dabei spielen die sozialwirtschaftlichen

Initiativen, die wirtschaftlich arbeiten, eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang erleben die Kooperativen in England eine Renaissance und werden im hohen Maße durch die Stadt unterstützt, wie Teun Van Rooij, von der Stadtverwaltung Manchester und Pauline Green, Chefin des britischen Genossenschaftsverbandes betonen. Dabei lässt sich die große gesellschaftliche Anerkennung der Kooperativen damit erklären, dass zum Einen die erwirtschafteten Gewinne an die Mitglieder ausgeschüttet werden und zum Anderen

cierten. Mit einem speziellen Programm reisen sie nach Ohio. Dort ist man schon gespannt, welche Chemnitzer Sportler künftig in die Fußstapfen von Katarina Witt treten werden.

Jedes Jahr nutzen die Einwohner Akrons das Holidayfest für einen wohlthätigen Zweck. Dafür wird eigens ein Weihnachtsbaum-Festival veranstaltet. In diesem Jahr beteiligten sich auch die deutschen Händler vom Chriskindl Market daran. Unter dem Motto „Ein Weihnachtsbaum aus Chemnitz“ schmückte Glasbläser Mario Hausdörfer eine Tanne mit original Thüringer Glaskugeln. Nach der Preisvergabe durch eine Jury wurde der Baum mit anderen zum Verkauf angeboten. Der „deutsche“ Baum lag in der Gunst der Jury vorn und wurde mit dem höchsten Preis – dem Blauen Band – ausgezeichnet. Außerdem brachte er einen Verkaufserlös von 1000 Dollar. Die Summe soll dem Kinderkrankenhaus der Partnerstadt zugute kommen. ● (eh)

Neue Online-Formulare des Baugenehmigungsamtes

Für den Bereich Bauen und Planen stehen insbesondere aus dem Baugenehmigungsamt nunmehr 22 Formulare auf www.chemnitz.de zum Download. Zu jedem Formular erhält der Interessent Informationen, die eine Antragstellung erleichtern. So können im Vorfeld zusätzlich benötigte Unterlagen beschafft werden und doppelte Wege entfallen. Ansprechpartner, Termine und Fristen sowie die Art der Antragstellung werden im konkreten Einzelfall benannt. Mit den neuen Formularen, u.a. Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung, Antrag auf Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis und Antrag auf Einsicht in Bauakten des Bauaktenarchives und, stehen insgesamt 89 Formulare aus den verschiedenen Ämtern zum Herunterladen auf der offiziellen Website der Stadt Chemnitz zur Verfügung. ● (kw)

Bergkapellen läuten Weihnachtszeit ein

Am 2. Dezember, 14 Uhr formieren sich die Bergkapellen am Schillerplatz zur nunmehr 28. Bergparade durch Chemnitz. Eine Tradition, die in vielen deutschen Städten gepflegt wird. Allerdings dürfte Chemnitz zu denen mit den meisten Teilnehmern gehören. Neunhundert sind es, die 28 Bruderschaften und Vereinen sowie sieben Bergkapellen angehören. Bereits 13.30 Uhr stimmen die Saigerhüttenkapelle Olbernhau/Grünthal und der Singekreises Neustädte im Stadthalenpark auf die Weihnachtszeit ein. Die anschließende Bergparade endet ebenfalls dort mit einem großen Abschlusszeremonie. Besucher sollten beachten, dass es in diesem Zusammenhang zu kurzzeitigen Straßensperrungen kommt. ● (eh)

Auszeichnung für kommunale Kita

Die kommunale Kindertagesstätte „Groß & Klein“ in der Nevoigtstraße 42 ist Landessieger des bundesweiten Wettbewerbs „Netzwerk Nachbarschaft“, dessen Preise von der Bausparkasse BHW gestiftet werden. Die 90 Kinder und zwölf Erzieher erhalten die Auszeichnung für ihr vorbildliches gemeinsames Engagement im Umfeld der Einrichtung unter anderem zu einer Seniorengruppe und zu Mitgliedern einer Gartensparten. Letzten Freitag konnte die Leiterin der Einrichtung Birgit von Lienen aus den Händen des sächsischen Staatssekretärs Dr. Albert Hausers ein Preisgeld in Höhe von



Die Kita „Groß & Klein“ auf der Nevoigtstraße gewann den Nachbarschaftswettbewerb „Netzwerk-Nachbarschaft“ für ihre vorbildlichen Kontakte unter anderem zu Senioren wie Edith Schüssler (72). Sie liest den Kindern Märchen vor. Foto: Peter Zschage

1000 Euro und einen signierten JANOSCH-Kunstdruck in Empfang nehmen. Die Jury, der auch der bekannte Autor JANOSCH angehört, begründete ihre Entscheidung wie folgt: „Ein ausschlaggebender Punkt für die Wahl der Kindertagesstätte war die aktive Mitwirkung der Nachbarn bei der Gestaltung ihres Wohnviertels. Das Projekt zeigt uns auf beeindruckende Weise, wie nachbarschaftliche Netzwerke mit viel Eigeninitiative Vorbildliches erreichen können.“ „Die Chemnitzer haben erkannt, dass man zusammen viel bewegen kann, der Austausch zwischen Kita und Senioren ist vielfältig: Es gibt regelmäßig Kreativnachmittage, an denen die Senioren den Kindern alte Handarbeits- und Handwerkstechniken beibringen. Während die Kinder Spielzeug aus früheren Zeiten entdecken, lernen die Senioren Computer und elektrische Mikroskope kennen. Besonders die Kleinen, die keine Großeltern im direkten Wohnumfeld haben, schätzen das gemeinsame Miteinander“, begründet Andreas Hubricht von der BHW die Entscheidung der Jury. Mit dem jetzt verliehenen Preis hat sich die Kita auch für den Bundeswettbewerb qualifiziert, bei dem die drei besten Nachbarschaftsnetzwerke gesucht werden. Zweihundertdreißig solcher Netzwerke hatten sich in Sachsen um den von der BHW Bausparkasse gestifteten Preis beworben. Übrigens profilierte sich die Tagesstätte bereits im Jahr 1994 zu einer natur- und umweltorientierten Einrichtung und ist dafür beispielhaft auch über die Stadtgrenzen hinaus. Mit viel Engagement, Eigeninitiative und Unterstützung von Eltern hat das Team ein ökologisches Paradies für die Kinder geschaffen. ● (eh)

Foto: Zschage

Sitzung des Betriebsausschusses - öffentlich -

am 06. Dezember 2006, 16.30 Uhr,
im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage an den Betriebsausschuss
Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Finanzierung von wassertechnischen Bauvorhaben
4. Verschiedenes
5. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses - öffentlich -

für das Jahr 2006 Vorlagennummer/Einreicher:
B- 392/2006 Dezernat 2/ESC
gez. Nonnen
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf - öffentlich -

am 6. Dezember 2006, 19 Uhr im
Sitzungszimmer des Rathauses Wittgensdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates - öffentlich - vom 08.11.06
4. Einwohnerfragestunde
5. **Beschlussvorlage Nr. B-1/2007 Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan Nr. 06/07 „Lug ins Land“
6. **Beschlussvorlage Nr. B-402/2006 Einreicher: Ortsvorsteher**
Aufnahme von Investitionen in den Haushaltsplan 2008
7. Informationen, Allgemeines
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates - öffentlich -
Dr. med. Müller, Ortsvorsteher

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -

Donnerstag, den 7. Dezember 2006, 16.30 Uhr,
im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich - vom 9. November 2006
4. Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 4.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Haushaltstelle "Bürgeramt - Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben" in Höhe von 57.542 Euro
Vorlagennummer/Einreicher: B- 375/2006 Dezernat 1/Amt 33
- 4.2 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Haushaltstelle 29000.63910 - Kosten der Schülerbeförderung - Besondere Beförderungsleistungen - in Höhe von 237.081,00 € im Haushaltsjahr 2006.
Vorlagennummer/Einreicher: B- 364/2006 Dezernat 1/Amt 40
- 4.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Haushaltsstelle 49200.83500 Sozialumlage Kommunaler Sozialverband Sachsen in Höhe von 288.073 €
Vorlagennummer/Einreicher: B- 388/2006 Dezernat 5/Amt 50
- 4.4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in den Haushaltsstellen 57201.64200 Stadtbad, Umsatzsteuerabführung in Höhe von 82.517 € und 56104.64200 Richard-Hartmann Halle, Umsatzsteuerabführung in Höhe von 75.610 €
Vorlagennummer/Einreicher: B- 285/2006 Dezernat 5/Amt 52
- 4.5 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme Abbruch Mädchenschule (Zuschuss) im Sanierungsgebiet Innenstadt in Höhe von 208.000 €
Vorlagennummer/Einreicher: B- 401/2006 Dezernat 6/Amt 60
5. Verschiedenes
6. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -
Nonnen, Bürgermeister

Brücke für Fahrverkehr gesperrt

Wie das Tiefbauamt informiert, wurde in der vergangenen Woche die wegentragwerksbeschädigte kurzfristig gesperrte Brücke der Eckstraße für den Fahrverkehr nicht wieder frei gegeben. Lediglich Fußgänger und Radfahrer dürfen die Überführung über die Chemnitz weiter nutzen. Das über 100 Jahre alte Bauwerk stand bereits unter jährlicher Kontrolle und war mit der Zustandsnote 4 bewertet. Eine Möglichkeit zum Abriss bzw. Neubau besteht bis auf weiteres nicht. Die Überführung ist von den Fachleuten als verkehrstechnisch unbedeutend (kein Vorrangnetz) bewertet, die Stadtteile an beiden Seiten des Flusses sind und bleiben anderweitig gut erschlossen.

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt

Der zum Umlegungsgebiet Nr. 38 - „Umfeld Industriemuseum Teil C“ gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss:

Beschluss-Nr. 5/01/014 vom 11. Oktober 2005, betreffend das Flurstück 2288 a, Gemarkung Chemnitz, Ord.-Nr. 8, ist am 29. November 2006 unanfechtbar geworden.

Chemnitz, 20. November 2006

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch gemäß § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (gilt 14 Tage nach Bekanntmachung als bekanntgegeben) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89 (Technisches Rathaus-Neubau), 09120 Chemnitz, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet sein. Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt:

Der zum Umlegungsgebiet 40 - „Wasserschänke/Bahreback“ - gemäß § 73 BauGB gefasste

2. Änderungsbeschluss vom 12. September 2006 zum Beschluss 8/01/046 betreffend Flurstück 673, 161/6 und 669/16 der Gemarkung Wittgensdorf sowie Flurstück 793 der Gemarkung Röhrsdorf

Ordnungsnummern 2, 17 und 24 ist am 13. November 2006 unanfechtbar geworden. Die genannten Beschlüsse treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, 16.11.2006

gez. Krone

stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg

Anlässlich der Dringlichkeitssitzung (öffentlich) der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) am 1. November 2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst (Kurzfassung):

Beschluss Nummer 17/2006/B

Die Verbandsversammlung beschließt, den Beschluss über die Vereinbarung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (05/2006/B) und den Beschluss über die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg (RettZV) über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst (06/2006/B) aufzuheben.

Beschluss Nummer 18/2006/B

Die Verbandsversammlung beschließt als neues Verhandlungsangebot an die Kostenträger (Krankenkassen) den mit Stand vom 01.11.2006 vorliegenden Entwurf zu einer Entgeltvereinbarung nach § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 27. Juni 2004 und Entgeltbedarfsberechnung 2007 auszureichen.

Berthold Brehm, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Az.: 6.1.1-8962.20:2005.044/61 vom 10. November 2006

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Stadt Chemnitz, Markt 1 in 09111 Chemnitz, beantragte die wasserrechtliche Genehmigung für die Sanierung des Berbisdorfer Baches im Bereich der Unteren Bachgasse

im Ortsteil Einsiedel nach § 31 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung. Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 20 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 01.09.2003 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3d UVPG und Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, ist eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umwelt-

Bekanntmachung

Die Stadt Chemnitz gibt im Auftrag des Bundeseisenbahnvermögens bekannt, dass das Unternehmen DB Energie GmbH, Regionalbereich Ost/Südost einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Deutschen

Reichsbahn und der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen in der Stadt Chemnitz: Ebersdorf, Furth und Glösa. Der Antrag umfasst die bestehende 110-kV Bahnstromfernleitung Chemnitz-Stetzsch einschließlich Gestänge und Masten. Jeder von den Anlagen betroffene Grundstückseigentümer kann innerhalb von vier

Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin

SITZ

Markt 1, 09106 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL

DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEUR: Andreas Bochmann

REDAKTION

Monika Ehrenberg

Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Christian Jaeschke

Achim Schröder

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

OBJEKTLICHTUNG

Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG

Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51

Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52

SATZ

HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB

Sachsen Express Chemnitz

Reklamationservice Vetrieb

Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05

E-MAIL

amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste

Nr. 7 vom 1.10.2005



verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 3a und § 3c Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist. Chemnitz, den 10. November 2006
Regierungspräsidium Chemnitz
Drechsel, Abteilungsleiter

Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen während der Zeiten Montag, Dienstag, Donnerstag zwischen 8.30 und 12.00 Uhr sowie Donnerstag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Liegenschaftsamt der Stadt Chemnitz, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz, Zimmer 105 a einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen.



Mit einer feierlichen Zeremonie eröffnete Bürgermeisterin Heidemarie Lüth am Freitagabend die Hallenradsport-WM in Chemnitz. Am gleichen Tag standen bereits die ersten Entscheidungen an - so im Kunstradfahren der Damen (Vierer). Es siegte das deutsche Team Wöhler/Carvalho/Carvalho-Becker/Pawletta (Foto) vor Tschechien und der

Schweiz. Beim Einer der Männer gab es einen deutschen Dreifacherfolg. Es siegte Titelverteidiger David Schnabel. Der Weltmeister gewann mit knapp zwei Punkten Vorsprung auf den Deutschen Meister und WM-Neuling Florian Blab. Vizeweltmeister Robin Hartmann musste sich dieses Mal mit Bronze zufrieden geben. Für eine Weltpremiere sorgte dagegen der Franzose Ivan Do-Duc, der als sich als erster Kunstradsportler der Welt an die erstmals zugelassenen Salto-Abgang vom Kehrlenkerstand gewagt hatte. Zur Hallenradsport-WM kämpften 190 Athleten aus 19 Ländern um die Medaillen, die in sechs Disziplinen vergeben wurden. Chemnitz war zum zweiten Mal Gastgeber für eine solche WM, bereits 1958 war die Stadt Austragungsort dieser internationalen Sportveranstaltung. ● (eh) Foto: H. Schmidt



Am Freitag empfing die Chemnitzer Oberbürgermeisterin den Generalkonsul der Russischen Föderation Gennadij Golub und die Konsulin Walentina Kutschkowa im Rathaus. Der Diplomat hielt sich auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Puschkin-Clubs in Chemnitz auf. Er besuchte auch die Veranstaltung „Die Stimme des Gewissens - Erinnerungen an Anna Politkowska - ein Vortrag des ZDF-Fernsehjournalisten Dirk Sager im „Tietz“. Gennadij Golub ist seit 1996 in verschiedenen diplomatischen Positionen in Deutschland tätig und seit Juli 2005 Generalkonsul der Russischen Föderation in Leipzig. Foto: Ehrenberg

Bon Noël aus Mulhouse

Aus dem erzgebirgischen Cranzahl startete kürzlich ein Kleintransporter Richtung Elsass: Seine vorweihnachtliche Ladung bestand aus erzgebirgischer Volkskunst für den Weihnachtsmarkt in der französischen Partnerstadt Mulhouse. Im Jubiläumsjahr der Städtepartnerschaft zwischen Chemnitz und Mulhouse äußerte das Mulhouser Marktamt den Wunsch, seinen traditionellen Weihnachtsmarkt durch eine Hütte mit Volkskunst aus dem Erzgebirge zu bereichern. Mehrfach hatten sich die Elsasser in den Vorjahren auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt „Appetit“ geholt - nun steht ein Verkaufsstand vor der malerischen Kulisse des Mulhouser Rathauses und lädt zum Kaufen der typischen erzgebirgischen Weihnachtsartikel ein.



Zum Schmücken der Hütten und der Schaufenster der umliegenden Geschäfte wurde übrigens auch in diesem Jahr wieder von einem lokalen Künstler ein spezieller "Weihnachts"-Dekostoff kreiert. Und auf die Jüngsten wartet wie in jedem Jahr das beliebte altertümliche Kinderkarussell. ● (red)

Elternabend in Bernsdorf und Kappel geplant

Eine Elterninformationsveranstaltung ganz neuer Dimension zum Thema „Voraussetzungen für einen guten Schulstart“ wird es am 1.12.2006 in Bernsdorf und am 14.12.2006 in Kappel geben. Eingeladen sind alle Eltern der Kitas aus den genannten Stadtteilen, deren Kinder 2007 oder 2008 zur Schule kommen, die Pädagogen der beteiligten Kitas und Grundschulen, sowie Kinderärzte des Stadtteils. Die beteiligten Kindertageseinrichtungen haben dazu in Bernsdorf 190 und in Kappel 100 Eltern eingeladen.

Was ist Anliegen der Veranstaltungen?

Häufig entstehen bei den Eltern der zukünftigen Schulanfänger frühzeitig die Fragen, was Schulvorbereitung alles beinhaltet, wann sie beginnt und welche Verantwortlichkeiten diesbezüglich bestehen. Außerdem wünschen sich die Eltern nach dem Ergebnis einer telefonischen Befragung im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Projektes „Kind & Ko“ der Stadt Chemnitz und der Bertelsmann Stiftung und der Heinz-Nixdorf Stiftung im Jahre 2005 umfassende Informationen darüber, wie die Schuleingangsphase verläuft, wer und wie bei der Ausgestaltung des Übergangs von der Kita in die Grundschule und in den Hort kooperiert, damit dieser Prozess optimal für die Kinder verlaufen kann. In den Informationsveranstaltungen sollen diese und andere Fragen ausführlich beantwortet werden.

Der Entwicklungspsychologe Dr. Rainer Strätz vom Sozialpädagogischen Institut in Köln wird dazu fachlich kompetent einen anschaulichen und lebendigen Vortrag halten. Anschließend steht er gemeinsam mit Frau Findeisen, Fachberaterin für die Kindertageseinrichtungen des Amtes für Jugend und

Familie und Frau Junghans, Fachberaterin für die Schuleingangsphase des Regionalschulamtes in Chemnitz zur gemeinsamen Diskussion mit den Eltern und den Pädagogen der beteiligten Kindertageseinrichtungen und Grundschule zur Verfügung.

Die Idee zu dieser Veranstaltung wurde von der Arbeitsgruppe „Elternforen“ des Teilprojektes „Brücken schaffen Übergänge“ im Rahmen des derzeitigen gemeinsamen Projektes der Stadt Chemnitz und der Bertelsmann- und der Heinz-Nixdorf Stiftung entwickelt. In der Arbeitsgruppe sind 5 Kitas aus Bernsdorf, 3 Kitas aus Kappel in unterschiedlicher Trägerschaft und die Grundschulen der Stadtteile tätig. Initiator des Projektes ist die Abteilung Kindertageseinrichtungen des Amtes für Jugend und Familie.

Ziel dieser Veranstaltungen soll es sein, eine erweiterte Grundlage für den gemeinsamen Austauschprozess zwischen Eltern, Erziehern, Grundschullehrern und weiteren Akteuren, z. B. der Kinderärzte durch gleiche Informationen zu schaffen.

Auf diesem Wege kann die Annäherung zu einem gemeinsamen Bildungsverständnis gefördert und die wechselseitige Einsicht in die Aufgaben und Verantwortungsbereiche aller Beteiligten erhöht werden. Der Übergang von der Kita in die Grundschule und in den Hort wird dadurch für die Kinder leichter zu bewältigen sein. Diese Elterninformationsveranstaltungen tragen Modellcharakter und werden bei erfolgreicher Durchführung in weiteren Stadtteilen fortgeführt und ausgebaut. Ansprechpartnerin im Amt für Jugend und Familie, Abt. Kindertageseinrichtungen: Bärbel Trussat, Ruf 0371 / 488-5121 ● (ih)

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92/11 Industrie- und Gewerbegebiet Neefestraße/Südring – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 15.11.2006 den Bebauungsplan Nr. 92/11 Industrie- und Gewerbegebiet Neefestraße/Südring – 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Sprechzeiten Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

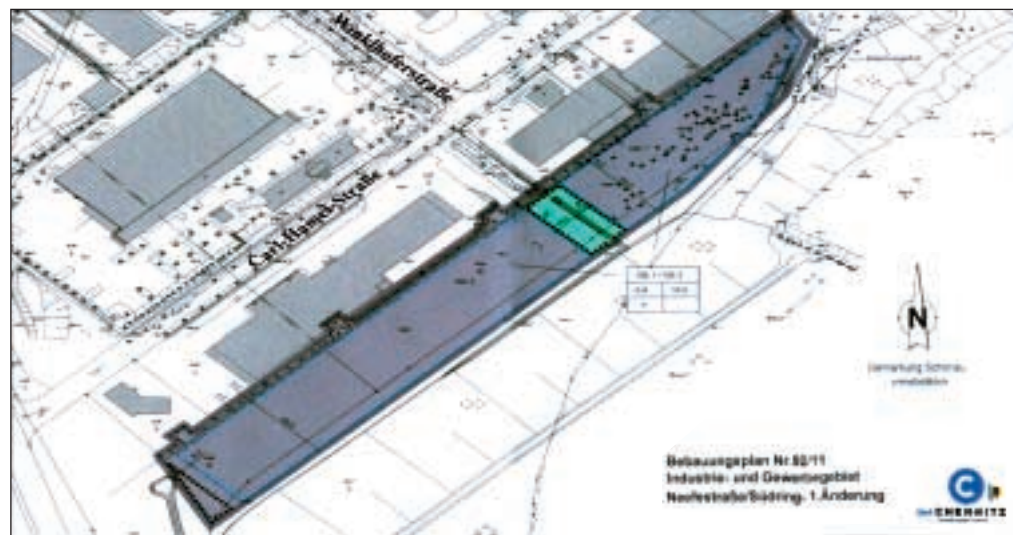
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den



Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen,

wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festset-

zung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Chemnitz, den 21.11.2006
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses - öffentlich -

Dienstag, den 05. Dezember 2006, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses - öffentlich - vom 07.11.2006
4. Beschlussvorlagen an den Stadtrat zur Vorberatung
 - 4.1 Bauausführungsbeschluss für die Maßnahme Ersatzneubau Brücke Bernhardstraße über die DB AG
Vorlagennummer/Einreicher: B- 263/2006 Dezernat 6/Amt 66
 - 4.2 Bauausführungsbeschluss für die Maßnahme Um- und Neubau des Autobahnzubringers Chemnitz-West, Kalkstraße A 72 bis Südverbund
Vorlagennummer/Einreicher: B- 287/2006 Dezernat 6/Amt 66
 - 4.3 Abwägungsbeschluss und Be-

- schluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Paul-Gruner-Straße im Stadtteil Altchemnitz)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 317/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.4 Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Ebertstraße im Stadtteil Bernsdorf)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 318/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.5 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05/02 "An der Steinwiese"
Vorlagennummer/Einreicher: B- 391/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.6 Integriertes Handlungskonzept für den Stadtteil Sonnenberg zur Neuaufnahme des Gebietes in das Förderprogramm "Stadtteile mit be-

- sonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt"
Festlegung der Geltungsbereiche für die Fördergebiete „Sonnenberg - Die Soziale Stadt“ und „Stadtumbau Ost / Aufwertung Sonnenberg“
Vorlagennummer/Einreicher: B- 334/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.7 Aufhebung der Satzungsbeschlüsse zur Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Mittelbach
Vorlagennummer/Einreicher: B- 171/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.8 Aufhebung der Satzungsbeschlüsse zur Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Grüna
Vorlagennummer/Einreicher: B- 308/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 4.9 Benennung der mit dem Bauvorhaben Wohnanlage "Wasserschloßweg", OT Klaffenbach entstehenden Privatstraße mit der

- Bezeichnung "Am Golfplatz"
Vorlagennummer/Einreicher: B- 320/2006 Dezernat 6/Amt 62
5. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 5.1 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Stelzendorfer Gutsweg im Stadtteil Stelzendorf)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 356/2006 Dezernat 6/Amt 61
 - 5.2 Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Brückenpark - Schloßstraße im Stadtteil Zentrum)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 313/2006 Dezernat 6/Amt 61
 - 5.3 Erneuter Entwurfs- und Ausle-

- gungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93/24 "Z3-Schloßteich" - Teilgebiet Brückenpark
Vorlagennummer/Einreicher: B- 314/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 5.4 Bauausführungsbeschluss für die Maßnahme "Chemnitz-Uferpark - Fortsetzung im BA 1.2 und Abbruch Schloßstraße 7"
Vorlagennummer/Einreicher: B- 352/2006 Dezernat 6/Amt 67
- 5.5 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05/10 "Erweiterung Wohngebiet Elsternwinkel"
Vorlagennummer/Einreicher: B- 339/2006 Dezernat 6/Amt 61
- 5.6 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05/04 Solarpark Sandstraße, Borna
Vorlagennummer/Einreicher: B- 395/2006 Dezernat 6/Amt 61
6. Verschiedenes
7. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung Wesseler, Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr. 65/07/008
a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber):
Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel. 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Neubau Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Grüna
d) Ort der Ausführung: Chemnitz/OT Grüna, Wehr-gasse 1a, 09224 Chemnitz/OT Grüna
Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung:
Vergabe-Nr.: 65/07/008
e) Art und Umfang der Leistungen: Los 8: Fliesen-Estrich- und Natursteinarbeiten, Fliesenarbeiten: - 200 m² Rüttelboden 20/10 cm - 115 m² Boden-fliesen 20/20 cm - 85 m² Wandfliesen 12/24 cm - 150 m² Wandfliesen 20/25 cm - 15 m² Wandfliesen 10/10 cm Estricharbeiten: - 320 m² Feuchtig-keitsabdichtung (Schweißbahn) - 320 m² Zemen-

estrich mit Wärme- und Trittschalldämmung
Natursteinarbeiten: - 50 m² Natursteinbelag in Bahnen - 42 m² Natursteinbelag Tritt- und Setz-stufen Los 9: Malerarbeiten - 800 m² Dispersions-anstrich - 525 m² Raufasertapete mit Anstrich - 340 m² Glaswebbetapete mit Anstrich - 40 m² Anstrich Stahlblechtüren / Zargen Zuschlagskri-terien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
f) Aufteilung in mehrere Lose: ja Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
h) Ausführungsfrist: Ausführungsfristen bei lose-weise Vergabe: 8/65/07/008: Beginn: 05.KW 2007, Ende: 23.KW 2007; 9/65/07/008: Beginn: 09.KW 2007, Ende: 28.KW 2007;
i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissi-

onsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissi-onsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bis: 07.12.2006, Digital einsehbar: nein
j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfäl-tigungskosten je Los: 8/65/07/008: 9,00 EUR; 9/65/07/008: 6,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahl-ungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahl-ung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anfor-derungen werden nicht berücksichtigt. Abholung/ Versand ab: 14.12.2006 Anschrift: Stadt Chem-nitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Öffnungs-zeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr Die Anforderung der Aus-schreibung auf Diskette, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht er-stattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz-Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl:

87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/07/008 und Los Nr.
k) Einreichungsfrist: 09.01.2007, Uhr
l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu rich-ten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordina-tion, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chem-nitz.de
m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der An-gebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordina-tion, Submissionsstelle, Zi016 Datum und Uhr-zeit der Eröffnung der Angebote: Los 8/65/07/008: 09.01.2007 11.00 Uhr; Los 9/65/07/008: 09.01.2007 11.30 Uhr;
p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüche-bürgschaft
q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungs-unterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Ges-amtschuldnerisch haftend mit bevollmächtig-tem Vertreter
s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuver-lässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstaben a-f, Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossen-schaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Mo-nate)
t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.2.07
u) Änderungen/Vorschläge oder Nebenangebote: zulässig
v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel 5320, Fax: 5321 303
Auskünfte erteilt: Herr Eccarius, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chem-nitz, Telefon: 488 65 88, Fax: 488 6591

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 20. November 2006

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005, (SächsGVBl. S. 155), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762 f) in seiner Sitzung am 15. November 2006 mit Beschluss-Nr. B-282/2006 die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 27. April 2005, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 2005, wie folgt zu ändern:

§ 1 Im § 1 Abs. 4 sind die Worte „Lagern und Ablagern sowie die“ zu streichen und durch das Wort „Die“ zu ersetzen.

§ 2 (1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „**Anschlusspflichtiger** ist der Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke. Erbbauberechtigte, andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohneigentum oder Wohnungserbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind sie gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „**Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Anschlusspflichtigen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.“

(3) Der § 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung: „**Abholstelle** im Sinne dieser Satzung ist der dem anschlusspflichtigen Grundstücks am nächsten gelegene Fahrbahnrand bzw. der äußere Gehwegrand zur Fahrbahnseite der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamt-

masse von 26 t ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann. Bei Grundstücken, die mit einem Seitenlader entsorgt werden, kann die Abholstelle von der Stadt bestimmt werden.“

(4) Im § 2 Abs. 15 Satz 1 ist nach dem Wort „Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ zu ersetzen.

(5) Im § 2 Abs. 15 ist der Satz 4 in der folgenden Fassung einzufügen:

„Der Vollservice kann nur gewährt werden, wenn die Verpflichtungen nach § 11 Abs. 3 ff durch den Anschlusspflichtigen eingehalten werden.“

(6) Der § 2 ist um die folgenden Absätze zu ergänzen: „(19) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teile des Altgerätes sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Haushaltgroßgeräte,
- Kühlgeräte,
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik,
- Gasentladungslampen,
- Haushaltkleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Spielzeuge, Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie elektrische und elektronische Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(20) **HMTV-Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung gemäß § 41 Abs. 2 KrW-/AbfG aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung. Diese Abfälle mit der Abfallschlüssel Nr. nach AVV 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 werden durch die Stadt gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 eingesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.“

§ 3 (1) Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für Abfälle zur Verwertung in haushaltstypischen Mengen sind die durch die Stadt vorgehaltenen Getrenntsammlungssysteme zu benutzen. Das sind insbesondere Getrenntsammlungssysteme für:

- organische kompostierbare Abfälle gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1,
- Sperrabfall gemäß § 15 und
- Papier, Pappe, Kartonagen gemäß § 19.“

(2) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für gebrauchte Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern, die im Rahmen von dualen Systemen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV gesammelt werden, sind die durch die Vertragspartner der zugelassenen dualen Systeme zur Verfügung gestellten Sammelssysteme wie folgt zu nutzen:

1. Verkaufsverpackungen aus Glas (Flaschen und andere Behältnisse) nach Farbe getrennt (farblos, grün, braun) in die öffentlich aufgestellten Sammelbehälter,
2. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verkaufsverpackungen, die aus verschiedenen Materialien bestehen (Leichtverpackungen) in die haushaltsnah aufgestellten Wertstoffbehälter bzw. in die zur Ver-

fügtung gestellten Wertstoffsäcke, 3. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen in die öffentlich oder haushaltsnah aufgestellten Sammelbehälter oder bei Bündelsammlung an den festgelegten Sammelstellen. Nicht in die Depotcontainer für Glasverpackungen gehören insbesondere: Flachglas, Spiegelglas, Vasen, Schalen, Fensterglas, Kristallglas, Glühbirnen u. Ä. Nicht in die Wertstoffbehälter/-säcke gehören insbesondere: Spielzeug aus Kunststoff, Gegenstände aus Haushalt und Garten aus Kunststoff, Metall u. Ä. Nicht zur Papier-, Pappe- und Kartonagensammlung gehören insbesondere: Tapeten, Hygienepapiere, Papierservietten, Kohlepapier, verschmutzte, gewachste und beschichtete Papiere/Pappen, Getränkeverpackungen, Shreddermaterial, Aktenordner u. Ä.“

§ 4 Im § 6 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „(Restabfall, HMTV-Abfall)“ einzufügen.

§ 5 (1) Im § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Antragsteller/“ zu streichen.

(2) Im § 7 ist der Abs. 2 in der folgenden Fassung neu einzufügen:

„Grundstücke, die zu Wohnzwecken und durch Gewerbe genutzt werden, werden nur komplett vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, d. h., die getrennte Befreiung der bewohnten bzw. der durch Gewerbe genutzten Grundstücksteile ist nicht möglich.“

(3) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

§ 6 (1) Im § 8 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz ist das Wort „Vorübergehende“ durch die Worte „vorübergehende Personen“ zu ersetzen.

(2) Im § 8 sind die Absätze 7 und 8 zu tauschen.

(3) Im § 8 Abs. 7 Satz 2 ist nach dem Wort „bis“ die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ zu ersetzen.

(4) Der § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Privatstraßen, Privatwege und Privatgrundstücke werden nur befahren, wenn die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen der Stadt unaufgefordert die Genehmigung für eine kosten- und lastenfreie Überfahrt schriftlich erteilt haben und die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t gesichert ist. Kann das Grundstück eines an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nur über die Zufahrt eines Dritten erreicht werden, so hat er eigenverantwortlich alle notwendigen Genehmigungen zur Überfahrt einzuholen und der Stadt zu überstellen. Für die zu befahrenden Privatstraßen, Privatwege und Privatgrundstücke ist ganzjährig die Verkehrssicherung sowie der Winterdienst durch die Eigentümer abzusichern. Liegt für ein Grundstück keine Überfahrtgenehmigung vor, gilt die Abholstelle gemäß § 2 Abs. 12 als Übernahmestelle für die Abfallbehälter.“

§ 7 (1) Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen sind durch die Stadt die folgenden bereit-

gestellten genormten Abfallbehälter zugelassen:

- für Restabfall
 - 40-l-Abfallbehälter 1)
 - 80-l-Abfallbehälter
 - 120-l-Abfallbehälter
 - 240-l-Abfallbehälter
 - 660-l-Abfallbehälter
 - 1100-l-Abfallbehälter
- 1) zugelassen für Einpersonengrundstück gemäß § 2 Abs. 16
- für organische kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
 - 40-l-Abfallbehälter 2)
 - 80-l-Abfallbehälter
 - 120-l-Abfallbehälter
 - 240-l-Abfallbehälter (Bestandsschutz)
 - 1100-l-Abfallbehälter
- 2) zugelassen für Grundstücke mit einem Haushalt
- für Papier, Pappe, Kartonagen
 - 240-l-Abfallbehälter
 - 1100-l-Abfallbehälter
 - 3-m³-Depotcontainer für zentrale Standplätze
- für die Entsorgung von HMTV-Abfällen gemäß § 18
 - 240-l-Abfallbehälter
 - 1100-l-Abfallbehälter
 - 5-m³-Umleerbehälter

Verschleißbare Abfallbehälter für Restabfall, Papier, HMTV-Abfälle und organische kompostierbare Abfälle (mit Kippschloss und mit je zwei Schlüsseln) werden gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für Großanfallstellen von Restabfall können durch die Stadt unter für den Einzelfall festzulegenden Bedingungen zugelassen werden:

- 5-m³-Umleerbehälter
- 10-m³-Presscontainer
- 20-m³-Presscontainer
- 25-m³-Großcontainer“

(2) Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig anfallendem Rest-, Bio- und HMTV-Abfall werden auf Bestellung durch die Stadt Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1, 1., 2. und 4. Anstrich gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.“

(3) Der § 9 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

(4) Im § 9 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort „(Pers.)“ die Worte „,der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen“ einzufügen.

(5) Im § 9 Abs. 6 Satz 1 sind die Worte „können Gewerbe“ durch die Worte „können ein bzw. mehrere Gewerbe“ zu ersetzen und nach dem Wort „zu“ ist das Wort „jeweils“ einzufügen.

(6) Der § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: „Wird durch die Stadt festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt zusätzliche Abfallbehälter nicht bestellt worden, so werden die Anschlusspflichtigen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter verpflichtet.“

§ 8 Im § 10 Abs. 4 Nr. 4 sind nach dem Wort „Abfallsäcke“ die Worte „gemäß § 13 Abs. 5“ einzufügen.

§ 9 (1) Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Jeder an die öffentliche Abfall-

entsorgung Angeschlossene hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter nach § 8 Abs. 6 freustellen zu lassen und den Vollservice zu bestellen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart gesondert zu bestellen.

Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatzung erhoben. Bei Inanspruchnahme des Vollservice gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 - 10.“

(2) Im § 11 ist der Abs. 3 in der folgenden Fassung neu einzufügen:

„Der kostenfreie Vollservice für die Entsorgung der haushaltsnah aufgestellten Papierbehälter kann nur für die Grundstücke gewährt werden, die den kostenpflichtigen Vollservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter beauftragt haben.“

(3) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(4) Der § 11 Abs. 11 ist zu streichen.

§ 10 (1) Im § 12 Abs. 1 sind die Worte „Die Rest- und Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Die Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter und die Behälter für HMTV-Abfälle“ zu ersetzen.

(2) Im § 12 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Entsorgung der haushaltsnah aufgestellten Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 eines jeweiligen Entsorgungsgebietes erfolgt nach den Festlegungen der Stadt in einem einheitlichen Entsorgungsturnus. Abweichende Regelungen dazu sind nach Vereinbarung möglich.

Die Entsorgungsturnusse der Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 sind für den 240-l- und für den 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich.“

(3) Im § 12 Abs. 5 sind nach dem Wort „Bioabfallbehälter“ die Worte „,die Papierbehälter sowie die Behälter für HMTV-Abfälle“ einzufügen.

§ 11 (1) Im § 13 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „enthält“ die Worte „,und in die bereitgestellten Abfallbehälter passt“ zu streichen.

(2) Im § 13 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „,usw.“ zu streichen.

(3) Im § 13 ist der Abs. 5 zu streichen.

(4) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(5) Im neuen § 13 Abs. 5 ist der Satz 2 in der folgenden Fassung einzufügen: „Abfallsäcke mit dem Aufdruck – ASR – sind mit der gültigen Gebührenmarke zu versehen und am Entsorgungstag neben den Restabfallbehälter zur Entsorgung bereit zu stellen.“

§ 12 (1) Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Erzeuger oder Besitzer organischer kompostierbarer Abfälle, die keine Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung besitzen oder Erzeuger, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 für die Eigenkompostierung besitzen, diese jedoch nicht nutzen wollen, stellt die Stadt genormte Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 für die getrennte Sammlung dieser Abfälle zur Verfügung (Biotonne).

entsorgung Angeschlossene hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter nach § 8 Abs. 6 freustellen zu lassen und den Vollservice zu bestellen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart gesondert zu bestellen.

Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatzung erhoben. Bei Inanspruchnahme des Vollservice gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 - 10.“

(2) Im § 11 ist der Abs. 3 in der folgenden Fassung neu einzufügen:

„Der kostenfreie Vollservice für die Entsorgung der haushaltsnah aufgestellten Papierbehälter kann nur für die Grundstücke gewährt werden, die den kostenpflichtigen Vollservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter beauftragt haben.“

(3) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(4) Der § 11 Abs. 11 ist zu streichen.

§ 10 (1) Im § 12 Abs. 1 sind die Worte „Die Rest- und Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Die Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter und die Behälter für HMTV-Abfälle“ zu ersetzen.

(2) Im § 12 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Entsorgung der haushaltsnah aufgestellten Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 eines jeweiligen Entsorgungsgebietes erfolgt nach den Festlegungen der Stadt in einem einheitlichen Entsorgungsturnus. Abweichende Regelungen dazu sind nach Vereinbarung möglich.

Die Entsorgungsturnusse der Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 sind für den 240-l- und für den 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich.“

(3) Im § 12 Abs. 5 sind nach dem Wort „Bioabfallbehälter“ die Worte „,die Papierbehälter sowie die Behälter für HMTV-Abfälle“ einzufügen.

§ 11 (1) Im § 13 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „enthält“ die Worte „,und in die bereitgestellten Abfallbehälter passt“ zu streichen.

(2) Im § 13 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „,usw.“ zu streichen.

(3) Im § 13 ist der Abs. 5 zu streichen.

(4) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(5) Im neuen § 13 Abs. 5 ist der Satz 2 in der folgenden Fassung einzufügen: „Abfallsäcke mit dem Aufdruck – ASR – sind mit der gültigen Gebührenmarke zu versehen und am Entsorgungstag neben den Restabfallbehälter zur Entsorgung bereit zu stellen.“

§ 12 (1) Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Erzeuger oder Besitzer organischer kompostierbarer Abfälle, die keine Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung besitzen oder Erzeuger, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 für die Eigenkompostierung besitzen, diese jedoch nicht nutzen wollen, stellt die Stadt genormte Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 für die getrennte Sammlung dieser Abfälle zur Verfügung (Biotonne).



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 20. November 2006

1. In den für das Getrenntsammlen organischer kompostierbarer Abfälle bereitgestellten und gekennzeichneten Behältern (Biotonne) werden in haushaltstypischen Mengen insbesondere gesammelt:

- Obst- und Gemüseabfälle,
- Eier- und Nussschalen,
- Kaffee- und Teefilter,
- Speisereste,
- Kleintierstreu, organisch kompostierbar,
- Rasenschnitt, Laub,
- Hecken- und Baumschnitt,
- geringe Mengen Fleischreste/Knochenreste (geringe Menge ist der durchschnittliche Anfall in einem 4-Personen-Haushalt).

Aus Gründen der Hygiene, der Sauberhaltung der Sammelbehälter und des Kompostierverfahrens sollten stark feuchtende Abfälle vor Einbringen in den Sammelbehälter in saugfähiges Altpapier eingeschlagen werden.

2. Hecken- und Baumschnitt bis ca. 2 m³/Jahr und Haushalt kann an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

3. Alle anderen Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind von der Sammlung in der Biotonne ausgeschlossen.

(2) Der § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadt bereitgestellten Laubsäcke gegen Gebühr erworben werden. Diese Laubsäcke werden ganzjährig an den Wertstoffhöfen angenommen. In der Zeit vom 15.09. bis 30.11. eines Kalenderjahres (saisonal bedingt) können die Laubsäcke am Entsorgungstag neben der Biotonne zur Entsorgung bereitgestellt werden. Für die Entsorgung von Pflanzenabfällen, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten gebührenpflichtigen Grünschnittsäcke genutzt werden. Die Grünschnittsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 20 kg nicht übersteigen. Die Abgabe der Grünschnittsäcke ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen ganzjährig möglich.“

§ 13

(1) Im § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Umfangs, seiner Masse oder seiner Menge“ durch die Worte „Umfangs und seiner Masse“ zu ersetzen.

(2) Im § 15 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Zur Sperrabfallstraßensammlung können Holzabfälle (Holzmöbelteile, Spanplatten, Bretter – unbehandelt), Schrott, sonstiger Sperrabfall (Möbiliar, Bodenbeläge u. a. sperrige Einrichtungsgegenstände) in haushaltstypischen Mengen bereitgestellt werden.“

(3) Im § 15 wird der Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Im

Rahmen der Sperrabfallstraßensammlung können nicht eingesammelt und transportiert werden:

- Restabfall,
- Abfälle in Mengen kompletter Haushaltsauflösungen/Zwangsräumungen,
- Abfälle aus Gebäudeentrümpelungen zur Herstellung von Baufreiheit,
- Bauabfälle gemäß Anlage 2,
- Wertstoffe nach § 5 Abs. 2 1. und 3. Anstrich sowie Abs. 3,
- Marktabfälle,
- Elektro- und Elektronikgeräte nach § 16,
- Problemstoffe nach § 17,
- Fahrzeugteile jeglicher Art/Reifen,
- nicht haushaltstypischer Schrott,
- Produktionsabfälle,
- Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit,
- nicht haushaltstypische Abfälle aus Handel und Gewerbe.

Gut erhaltene Möbel und gebrauchte funktionstüchtige Gegenstände sollten durch ihre Besitzer einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Stadt - Abfallberatung - gibt Auskunft über entsprechende Annahmestellen.“

(4) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

(5) Im neuen § 15 Abs. 7 Satz 1 ist in der Klammer nach dem Wort „Abs.“ die Ziffer „11“ durch die Ziffer „12“ zu ersetzen und das Wort „Elektronikschrott“ zu streichen.

§ 14

Der § 16 erhält folgende Fassung: „(1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 19 sind vom Restabfall zu trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 19 aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei an den Wertstoffhöfen der Stadt nach den gesetzlichen Vorgaben des ElektroG gesammelt und über das Rücknahmesystem der Hersteller entsprechend ElektroG der Verwertung zugeführt. Die Geräte sollen in einem Zustand sein, der eine spätere Verwertung und Demontage zulässt. Die Selbstanlieferung ist in haushaltstypischen Mengen an den Wertstoffhöfen möglich.

(3) Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen können sich mit haushaltstypischen Mengen an dem angebotenen Sammelsystem der Stadt beteiligen. Die Selbstanlieferung größerer Mengen von Geräten ist nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung auf der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 möglich. Die Benutzungsordnung des ASR ist bei Selbstanlieferung von Geräten einzuhalten.

(4) Produktionsabfälle, Abfall aus gewerblicher Tätigkeit sowie nicht haushaltstypische Abfälle aus Han-

del und Gewerbe sind von der Sammlung ausgeschlossen. Diese sind über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen.

(5) Zusätzlich holt die Stadt elektrische und elektronische Großgeräte auf Bestellung gegen Zahlung einer Gebühr vom Grundstück ab.“

§ 15

(1) Im § 17 Abs. 1 ist der Satz 3 zu streichen.

(2) Im § 17 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Abs. 1“ die Worte „ausgenommen Asbest und asbesthaltige Abfälle“ zu streichen.

(3) Im § 17 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte „Für Asbest und asbesthaltige Abfälle“ durch die Worte „Für andere Problemstoffe, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind“ zu ersetzen.

§ 16

Der § 18 wird wie folgt neu gefasst: „§ 18 Entsorgung von HMTV-Abfällen

(1) Anfallstellen für Abfälle mit der Abfallschlüssel Nr. AVV 18 01 01 und 18 02 01 sowie 18 01 04 und 18 02 03 sind insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Tierheime, Apotheken, medizinische Einrichtungen, Krankenhäuser und ähnlichen Herkunftsorte des Gesundheitsdienstes.

1. Abfälle der Abfallschlüssel Nr. AVV 18 01 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüssel Nr. AVV 18 02 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind spitze oder scharfe Gegenstände, insbesondere Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen, Skalpelle, Ampullen und sonstige Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert werden.

2. Abfälle, der Abfallschlüssel Nr. AVV 18 01 04 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüssel Nr. AVV 18 02 03 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, das sind insbesondere Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel, Spritzenkörper. Diese Abfälle sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zu sammeln und ohne Umfüllen und Sortieren sicher vor unbefugtem Zugriff zu lagern.

(2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen aus **einer** medizinischen Einrichtung - z. B. Arztpraxis -, die sich auf einem gemischt genutztem Grundstück befindet) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt für die Restabfallentsorgung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 9 Abs.1 geben.

(3) **Großanfallstellen**, insbesondere Krankenhäuser oder Besitzer von HMTV-Abfällen aus **mehreren** medizinischen Einrichtungen - z. B. Arztpraxen, Gemeinschaftspraxen -, die sich auf einem Grundstück befinden, haben die unter Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort gestellten Forderungen zur Verpackung und Lagerung in jeweils getrennt vorgehaltenen Abfallbehältern für HMTV-Abfälle nach § 9 Abs.1 zu sammeln und bereitzustellen.

Für Restabfall gemäß § 13 sind entsprechend § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 entsprechende Abfallbehälter vorzuhalten und für die Aufnahme des Restabfalls zu benutzen. Demzufolge sind mindestens 3 Abfallbehälter für die vorgenannten Abfallfraktionen vorzuhalten.

(4) Für weitere getrennt gesammelte Fraktionen (z. B. Papier/Pappe/Kartonagen, Wertstoffe) sind nach den Vorgaben der Kreislaufwirtschaft die von der Stadt angebotenen Sammelsysteme zu nutzen.“

§ 17

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst: „§ 19 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Papier, Pappe und Kartonagen sind in die öffentlich und/oder haushaltnah aufgestellten Sammelbehälter oder an den festgelegten Sammelstellen bei Bündelsammlungen zu entsorgen.

(2) Für gewerbliche Anfallstellen, die Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen und sonstigem nicht verunreinigtem Altpapier in einem 1100-l-Abfallbehälter sammeln möchten, hält die Stadt ein entsprechendes Sammelsystem vor.“

§ 18

(1) Im § 21 Abs. 1 sind nach dem Wort „Restabfall“ die Worte „Bioabfall und HMTV-Abfälle“ einzufügen.

(2) Im § 21 Abs. 4 Satz 2 ist nach dem Wort „Bezug“ das Wort „/Leerzug“ einzufügen.

(3) Im § 21 ist der Abs. 5 in der folgenden Fassung einzufügen: „Die Bestellung des Vollservice durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten muss schriftlich bei der Stadt vorliegen. Die Ausführung des Vollservice erfolgt zum 1. des Folgemonats nach Bestellung.“

(4) Die nachfolgenden Absätze wer-

den fortlaufend nummeriert.

(5) Im § 21 Abs. 6 erhalten die Aufzählungen a bis c folgende Fassung:

- „a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 und 2,
- b) Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 7 Abs. 3,
- c) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 5,“

§ 19

Der § 23 Abs. 4 erhält neu folgende Fassung: „Es ist untersagt, sich von Abfällen durch Verbrennen in jeglicher Form zu entledigen. Das betrifft insbesondere auch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen.“

§ 20

(1) Der § 24 Abs. 3 erhält neu folgende Fassung: „Werden Papierbehälter nach § 9 Abs. 1 von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen missbräuchlich genutzt, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, wird die Entsorgung nach Auftragserteilung durch den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen als Sonderentsorgung Restabfall kostenpflichtig durch die Stadt durchgeführt.“

(2) Im § 24 ist der Abs. 4 in der folgenden Fassung neu einzufügen: „Werden Behälter für HMTV-Abfälle nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen missbräuchlich genutzt, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, gehen die Mehrkosten der Entsorgung zu Lasten des an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen.“

(3) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

§ 21

(1) Im § 28 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort „Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ zu ersetzen.

(2) Im § 28 Abs. 1 ist nach der Ziffer 11 folgende Zeile als Nr. 12 neu einzufügen:

„ 12. entgegen §§ 18, 24 HMTV-Abfälle nicht entsprechender Vorgabe trennt und nicht den dafür vorgesehenen Behältern für HMTV-Abfälle zuführt“

(3) Die nachfolgende Nummerierung erfolgt fortlaufend.

(4) Im § 28 Abs. 1 Nr. 17 ist nach dem Wort „Restabfall-“ das Wort „, Papier.“ einzufügen.

§ 22

Die Liste der Abfälle, die von der Stadt Chemnitz eingesammelt und befördert werden (Anlage 1 der Abfallsatzung) wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt:

Weiter auf Seite 12

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 20. November 2006

Anlage 1
Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden:

Lf. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel Nr. nach AVV	Entsorgung
1.	Abfälle aus Haushalten - getrennt eingesammelte Fraktionen		
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01	A
1.2	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte)	20 03 01	B
1.3	Sperrabfall	20 03 07	D, E
1.4	Wertstoffe		
1.4.1	Papier und Pappe	20 01 01	C, E
1.4.2	Glas	20 01 02	E
1.4.3	Metalle	20 01 40	D, E
1.4.4	Kunststoffe	20 01 39	E
1.4.5	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	D, E
1.4.6	Bekleidung	20 01 10	E
1.4.7	Textilien	20 01 11	E
1.5	Problemstoffe (Schadstoffe)		
1.5.1	Anderer Reaktions- und Destillationsrückstände (Härter)	07 02 08*	F
1.5.2	Anderer Reaktions- und Destillationsrückstände (Desinfektionsmittel)	07 06 08*	F
1.5.3	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*	F
1.5.4	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	F
1.5.5	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	F
1.5.6	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*	F
1.5.7	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*	F
1.5.8	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	F
1.5.9	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28	F
1.5.10	Lösemittel	20 01 13*	F
1.5.11	Säuren	20 01 14*	F
1.5.12	Laugen	20 01 15*	F
1.5.13	Fotochemikalien	20 01 17*	F
1.5.14	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	F
1.5.15	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32	F
1.5.16	Pestizide	20 01 19*	F
1.5.17	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	E
1.5.18	Leuchtstoffröhren	20 01 21*	E, G
1.5.19	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	F
1.5.20	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*	E, G
1.5.21	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*	E, G
1.5.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36*	E, G
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung		
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten		
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01	A1
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung)	18 01 04	A2
2.2	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01	A1
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03	A2
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
3.1	Biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	B
4.	Gewerbeabfälle 1)		
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Gewerbe)	20 03 01	A
4.2	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Gewerbe)	20 03 01	B
4.3	Problemstoffe (Schadstoffe)		F
4.4	Sperrmüll	20 03 07	D, E

*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG
1) Für Gewerbeabfälle unter Nr. 4 ist bei Zuordenbarkeit des Abfallerzeugers zu einer in der AVV unter Kapitel 1 bis 12 oder 17 bis 19 genannten Branche eine entsprechende Schlüsselnummer aus diesen Kapiteln zu verwenden.

Begriffsbestimmung:

- A Restabfallbehälter (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
- A1 Abfallbehälter (Beseitigung, Deponie Weißer Weg)
- A2 Abfallbehälter (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
- B Biotonne (Verwertung, Kompostierung)
- C haushaltnahe Papiertonne/Depotcontainer für Papier (Verwertung)
- D Sperrabfallstraßensammlung (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage oder Verwertung)
- E Wertstoffhof (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage oder Verwertung)
- F Schadstoffmobil, wechselnde Standorte auf den Wertstoffhöfen (Orte und Zeiten werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht [Verwertung])
- G Sammelstellen für Geräte im Sinne des ElektroG (Verwertung)

§ 23 (1) In der Anlage 2 (Liste der Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind) ist nach der laufenden Nr. 11 folgende Zeile als Nr. 12 neu einzufügen: 12 Bau- und Abbruchabfälle 17

(2) In der Anlage 2, Ziffer 8 ist das Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetz“ zu streichen und die Worte „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz-TierNebG“ einzufügen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Weihnachtsbaum selbst schneiden



Am Sonnabend, den 2. Dezember können Interessenten von 10 bis 15.30 Uhr Weihnachtsbäume aus dem Ebersdorfer Wald erwerben. Zum Verkauf kommen Blaufichten bis 2,50 Meter Höhe zum Preis von 13,50 Euro. Festes Schuhwerk, Handschuhe und eine geeignete Säge sind hilfreich, um den Weihnachtsbaum nach Maß auszuwählen und selbst zu schneiden.

Renaturierung im Zeisigwald abgeschlossen

Nach vollständigem Rückbau der Gebäudesubstanz der Tierkörperverwertungsanstalt Chemnitz GmbH im Zeisigwald erfolgte auf dem 5.540 Quadratmeter großen Areal im Frühjahr 2006 die Einsaat von Traubeneiche. Die Eicheln selbst wurden im Herbst 2005 im Zeisigwald gesammelt. Waldarbeiter waren nun in der vergangenen



Woche vor Ort erneut im Einsatz. So wurden zunächst an Stellen wo die Eichelsaat im Frühjahr nicht aufgegangen war Traubeneichen nachgepflanzt und entlang der Wege einheimische Waldsträucher wie Pfaffenhütchen, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Berberitze oder Hundsrose gesetzt. Anders als bei einer Spätsommerpflanzung ist das Wurzelwachstum der Waldbäume und -sträucher zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen; die Pflanze kann also in diesem Jahr nicht mehr anwachsen, verfügt aber über beste Anwachsbereitschaft im kommenden Frühjahr, sobald die Temperaturverhältnisse das Austreiben der Blätter zulassen. Mit der Restpflanzung ist die Renaturierung der ehemaligen „Städtischen Fleischerzetzungsanstalt“ vollständig abgeschlossen. Sie wurde von August 1902 bis Dezember 2003 am Rande des Zeisigwaldes betrieben. Nachdem zwischen 1994 und 1997 bereits das ehemalige GUS-Tanklager renaturiert wurde, ist so ein weiterer Teil des Zeisigwaldes für die Natur zurückgewonnen. (cs)



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

vom 20. November 2006

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in seiner Sitzung am 15. November 2006 mit Beschluss-Nr. B-355/2006 die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27. April 2005, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 2005, wie folgt zu ändern:

§ 1 (1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.“
(2) Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Im Übrigen ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistung der Abfallentsorgung veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat.“
§ 2 (1) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr,
 - Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
 - Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
 - Regelentleerungsgebühr für Abfälle

aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (HMTV-Abfälle),
 - Massegebühr für Restabfall,
 - Massegebühr für Bioabfall,
 - Massegebühr für HMTV-Abfälle.“
(2) Im § 4 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort „Abs.“ die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ zu ersetzen.
(3) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Über die Grundgebühr werden insbesondere folgende Kosten der Abfallentsorgung gedeckt:
 - Verwertungskosten Baum- und Heckschnitt,
 - Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
 - Gebührenaufrechnung,
 - Betreibung der Wertstoffhöfe,
 - Abfallberatung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - Kosten für die Entsorgung von Problemstoffen.“
(4) Der § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall sowie die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle bestimmen sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück bzw. nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallsatzung) und dem beantragten Entsorgungsturnus.“
(5) Der § 4 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Über die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
 - variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall und HMTV-Abfällen,
 - Sammlung und Transport von Sperrabfall (Strafensammlung),
 - Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
 - Verwertungskosten für Sperrabfall und
 - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.“
(6) Im § 4 Abs. 5 Satz 3 ist nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.
(7) Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall, Bioabfall und für HMTV-Abfälle werden die

durch Wägung pro Entsorgung der Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie der Abfallbehälter für HMTV-Abfälle ermittelten Abfallmassen herangezogen. Über die Massegebühr Restabfall werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Über die Massegebühr HMTV-Abfälle werden die Entsorgungskosten für die HMTV-Abfälle gedeckt. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägungen multipliziert mit Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 4. Über die Massegebühr Bioabfall werden die Verwertungskosten für die Bioabfälle gedeckt. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägungen multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 4.“
§ 3 (1) Im § 5 Abs. 2 ist nach Satz 2 der folgende Satz neu einzufügen: „Die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung für den
 240-l-Abfallbehälter 128,18 EUR
 1100-l-Abfallbehälter 588,12 EUR.“
(2) Der neue § 5 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle entsteht für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung und der Entsorgung für HMTV-Abfälle.“
(3) Im neuen § 5 Abs. 2 Satz 7 sind nach dem Wort „Restabfall“ die Worte „und für HMTV-Abfälle“ einzufügen.
(4) Im § 5 Abs. 4 ist nach Satz 2 der folgende Satz neu einzufügen: „Die Massegebühr für HMTV-Abfälle beträgt 152,67 EUR pro t der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“
(5) Im neuen § 5 Abs. 4 Satz 4 sind nach dem Wort „Bioabfallbehälter“ die Worte „und der Abfallbehälter für HMTV-Abfälle“ einzufügen.
(6) Im neuen § 5 Abs. 4 Satz 8 sind nach dem Wort „Restabfall“ die Worte „und bei HMTV-Abfällen“ einzufügen.
(7) Im neuen § 5 Abs. 4 Satz 10 ist das Wort „Bioabfall“ durch die Worte „Bio- und HMTV-Abfall“ zu ersetzen.
§ 4 (1) Der § 6 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „Überlassung und Entsorgung für einen Laubsack, Grün-

schnittsack und einen 80-l-Abfallsack“
(2) Der § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Durchführung einer Sonderentsorgung auf Bestellung
 Die Gebühr für die einmalige Abfuhr eines Restabfall- oder Bioabfallbehälters und eines Abfallbehälters für HMTV-Abfälle außerhalb der regelmäßigen Entsorgung (Sonderentsorgung) und auf Bestellung setzt sich aus der Sonderentsorgungsgebühr sowie der Massegebühr für Rest-, Bio- und HMTV-Abfälle zusammen. Die Gebühr für eine Sonderentsorgung beträgt
 - für einen Abfallbehälter bis 240 l 3,02 EUR
 - für einen Abfallbehälter ab 660 l 13,83 EUR
 Zusätzlich zur Entsorgungsgebühr ist entsprechend § 5 Abs. 4 eine Massegebühr für Restabfall, Bioabfall und HMTV-Abfälle zu zahlen.“
(3) Der § 6 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „Überlassung und Entsorgung für einen 60-l-Laubsack und für einen Grünschnittsack bzw. 80-l-Abfallsack
 Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung beträgt
 - für einen 60-l-Laubsack oder für einen Grünschnittsack nach § 14 Abs. 5 der Abfallsatzung 1,00 EUR
 - für einen 80-l-Abfallsack nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung“ 2,24 EUR
§ 5 (1) Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall, HMTV-Abfälle und Bioabfall nach § 5 Abs. 2 und 3 und die Massegebühren für Restabfall, HMTV-Abfälle und Bioabfall nach § 5 Abs. 4 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 nach dieser Satzung.“
(2) Im § 8 Abs. 4 sind nach dem Wort „Restabfall“ die Worte „und für HMTV-Abfälle“ einzufügen.
(3) Im § 8 Abs. 6 Satz 2 ist der 1. Halbsatz zu streichen.
(4) Im § 8 Abs. 7 Satz 2 ist der 1. Halbsatz zu streichen.
(5) Im § 8 ist der Abs. 8 in der folgenden Fassung neu einzufügen:
 „Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr HMTV-Abfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für die Abrechnungseinheit ange-

meldeten Jahresabfallbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres geteilt durch das Jahresabfallbehältervolumen HMTV-Abfall des Vorjahres = Masse pro Liter Behältervolumen HMTV-Abfall multipliziert mit dem Jahresabfallbehältervolumen HMTV-Abfall des laufenden Jahres multipliziert mit der Massegebühr HMTV-Abfall gemäß § 5 Abs. 4 = Vorauszahlungsbetrag
 Wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldetes Jahresabfallbehältervolumen einheitlich für alle Gebührenschuldner mit 0,100 kg/l festgesetzt.“
(6) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.
§ 6 (1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag durch Zurückzahlung ausgeglichen. Die Zurückzahlung der Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.“
(2) Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 10 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“
(3) Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden bei Überlassung des Laubsackes und des Grünschnittsackes sowie des Abfallsackes fällig.“
§ 7 In-Kraft-Treten
 Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
 Chemnitz, 20. November 2006
 Barbara Ludwig
 Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Schadstoffmobil - Termine Dezember

Die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten der Stadt Chemnitz erfolgt am Schadstoffmobil samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr auf einem Wertstoffhof der Stadt Chemnitz zu folgenden Terminen:
2.12.2006
 Wertstoffhof
 Str. Usti nad Labem 30
9.12.2006
 Wertstoffhof Blankenburgstraße 62
16.12.2006
 Wertstoffhof Jägerschloßchenstr. 15 a
23.12.2006
 Wertstoffhof Kalkstraße 47

halten können in haushaltüblichen Mengen (bis 5 kg, bei Altfarben bis 25 kg) kostenlos abgegeben werden: Farben/Lacke, Lösungsmittel, Altöl und Schmierfette (kein Frittierfett), öl- und fetthaltige Abfälle, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Haushalt- und Fotochemikalien, Säuren, Laugen, Salze, Reinigungsmittel, quecksilberhaltige Erzeugnisse (u.a. Thermometer), Spraydosen mit Restinhalten, Kosmetika, Medikamente.

Hinweise:
 Behältnisse sollten möglichst mit der Bezeichnung des Inhaltsstoffes beschriftet oder die Problemstoffe in der Originalverpackung abgegeben werden. Verschiedenartige Schadstoffe sollten nicht miteinander vermischt werden!
 Bei Fragen steht Ihnen unsere Abfallberatung unter 0371 4095-102 und -103 zur Verfügung. Kleine haushaltübliche Mengen von Medikamenten können außerdem in der Informationsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Chemnitz (im Erdgeschoss), Am Rathaus 8, abgegeben werden.
 Weitere Termine finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de.

Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb informiert

Der ASR bittet um Verständnis, dass die Wertstoffhöfe am **30.11.06 ab 13 Uhr** geschlossen sind.
 Standorte der Wertstoffhöfe:
 Blankenburgstraße 62
 Jägerschloßchenstraße 15a
 Straße Usti nad Labem 30
 Kalkstraße 47
 Weißer Weg (an der Deponie)
 Reguläre Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
 Samstag 7 bis 15 Uhr
 Weitere Informationen finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de.

Amtsblatt
Umwelt-Telefon
30 00 00
Auskünfte und Informationen zu ökologischen Themen

Folgende Problemabfälle aus Haus-

zeiten beachten Sie bitte folgende

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: ESC-SWC/06/B24

- a) Öffentlicher Auftraggeber Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
ESC-SWC / 06 / B42
- c) Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
Bauleistungen durch Dritte
- d) Ort der Ausführung Zentralkläranlage Chemnitz Heinersdorf
- e) Art und Umfang der Leistung Ertüchtigung der Kalkmilchdosierung
- Demontage vorhandener Anlagenteile
- Neuverlegung von Druckleitungen aus Edelstahl u.
Kunststoff, fest verlegt und als Schlauchleitungen
einschl. Armaturen und Regeleinrichtungen
- Lieferung und Montage von Pumpen
- Elektroinstallationen, Steuertechnik
- Herstellung einer transportablen Säurespülanlage
- Erd- und Pflasterarbeiten
- f) Aufteilung in Lose Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen Erhöhung der Betriebssicherheit der Kalkdosierung
- h) Ausführungsfrist 02.04.2007 - 30.04.2007
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen 29.11.2006 nach telefonischer Anmeldung
Ingenieurbüro PROWatec
Reichenhainer Straße 34-36, 09126 Chemnitz
Tel. 03 71/ 560 468 1, Fax. 03 71 / 560 468 9
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen 40,00 Euro
Ingenieurbüro PROWatec
Reichenhainer Straße 34-36, 09126 Chemnitz
Kto.: 3552005047
BLZ: 870 500 00 Sparkasse Chemnitz
- Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist 12.12.2006, 10:00 Uhr
- l) Angebote sind zu richten an Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz, Zi. 312
per Post : Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Postfach 1343, 09072 Chemnitz
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung 12.12.2006, 10:00 Uhr
siehe a) Zimmer 311
- p) Ggf. geforderte Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme einschl. Nachträge für Vertragserfüllung
3 % der Abrechnungssumme für Gewährleistung nach der gültigen VOB
- q) Zahlungsbedingungen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Fachkundenachweis gemäß VOB/A, § 8 Nr. 3 (1) a - g
Der Bieter hat einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 8 Nr. 5 (2) VOB/A (ausländische Bieter gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes), einen Freistellungsbescheid (§ 48, As. 1 Satz 1 des EstG) sowie eine gültige Erklärung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben vorzulegen. Der Bieter hat mindestens 3 Referenzobjekte zu benennen und ausführlich zu beschreiben, bei denen eine vergleichbare Leistung mit mindestens dem gleichen Leistungsumfang durchgeführt wurde.
Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, werden von der Wertung ausgeschlossen!
(BGH, Beschluss vom 18.05.2004 – X ZB 7/04)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.01.2007
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Nein, bei Abgabe des Hauptangebotes
- v) Auskünfte erteilt: Ingenieurbüro PROWatec
Reichenhainer Straße 34-36, 09126 Chemnitz
Tel 0371 5604681, Email: ib-prowatec@email.de
- Nachprüfstelle : Regierungspräsidium Chemnitz
Referat Preisüberwachung VOB, VOL
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Öffentliche Ausschreibung

Bekanntmachung

I) Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stiftung Gunzenhauser Bürgerlichen Rechts, Sitz Chemnitz, vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch Arge Projektsteuerung Tacke, Kny & Weber, Köpenicker Str. 48/49, 10179 Berlin, De Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (siehe auch IV.3.3) sind erhältlich bei: siehe Anhang A.II Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggeber und Haupttätigkeiten: Art: Sonstiges Sonstige: private Stiftung Haupttätigkeiten: Freizeit, Kultur und Religion Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein II) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Museum Gunzenhauser Chemnitz Los 1 GUN 7.4 Türen/Tischler, Los 2 GUN 7.9.Türen/Schlosser

II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung: Ausführung Hauptausführungsort: 09112 Stollberger Str. 2, Chemnitz NUTS-Code:DED 11

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: nicht zutreffend

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):45212313;

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja. Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe Anhang B

II.2.2) Optionen: nein

II.3) Beginn der Auftragsausführung: 20.03.2007 Ende der Auftragsausführung: 16.04.2007

II) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: 3 % Mängelansprüche-Bürgschaft

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) - Eintragung IHK oder HWK - aktueller Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft oder gleichwertiges bei ausländischen Bietern

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach § 8 Nr. 3 (1) a,b,c VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach § 8 Nr. 3 (1) d,e VOB/A Geforderte Mindeststandards: Los 1 (GUN 7.4 Türen Tischler): VOB 2006/C DIN 18355 Los 2 (GUN 7.9 Türen Schlosser): VOB 2006/C DIN 18360, 18361

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein.

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein

IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SG/07/001

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja: Vorinformation

IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von

oder Einsicht in Unterlagen: 12.12.2006

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja

Preis: Los 1 /GUN 7.4: 15,00, Los 2/ GUN 7.9:10,00Euro Zahlungsbedingungen und -weise: Einzahlungsbeleg: Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. SG/07/001 Los Nr. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Öffnungszeiten: Amt für Baukoordination - Submissionsstelle Mo - Mi 8.30 - 12 Uhr, Do 8.30 - 12.00 Uhr u. 14- 18Uhr Die Anforderung der Ausschreibung auf Diskette, Datentart 83 nach Gaeb ist möglich.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 04.01.2007, Los 1/GUN 7.4: 11.00 Uhr, Los 2/ GUN 7.9: 11.30 Uhr

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 16.02.2007

IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 04.01.2007, Los 1/GUN 7.4: 11.00 Uhr, Los 2/GUN 7.9: 11.30 Uhr Ort: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Frau Beck Annaberger Str. 89-93, 09120 Chemnitz, Zi. 018; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und ihre Bevollmächtigten

VI) Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: nein

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland, Tel. 0341/977-0, Fax: 0341/977-1199

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitz Str. 41, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.5320, Fax: 0371/5321303

VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 21.11.2006

A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen

A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Staab Architekten BDA, Frau Knicker, Schlesische Str. 20, 10997 Berlin, Deutschland, Tel. 030/6179140, A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zi 018, Submissionsstelle, Frau Beck, Annaberger Str. 89-93, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel. 488 6068, Fax: 0371/488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zi 018, Submissionsstelle, Frau Beck, Annaberger Str. 89-93, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371/488 6068, Fax: 0371/488 6096, Email submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

B)Anhang B: Angaben zu den Losen

LOS Nr.: Los1/GUN 7.4 - Türen Tischler

1) Kurze Beschreibung:- 2 Stück Sicherheitstüren WK 3 - 2 Stück Sicherheitstür WK 3/T30-RS - 7 Stück Innentür T 30-RS - 9 Stück Tape-

tentüren

- 1 Stück Rauchschutztür RS - 4 Stück Rauchschutztür RS mit Glasausschnitt - 2 Stück 2-fl-Rauchschutztür RS - 2 Stück Innentür - 4 Stück 2-fl Sicherheitstür WK 3 - 7 Stück Sicherheitstür WK 3/T 30-RS - 3 Stück Sicherheitstür WK 2

- 2 Stück 2-fl Sicherheitstür WK 2 - 1 Stück 2-fl Sicherheitstür WK 2 - 2 Stück Tür 7 Stck., 2-fl Tür - Drücker- und Wechsel Garnituren - Behörden-

türschlösser, Feuerschutztürschlösser, Obentürschließer 2) CPV: 45421100; LOS Nr.: Los 2/GUN 7.9 - Türen Schlosser

1) Kurze Beschreibung: - 13 Stück Brandschutz-

türen T30 - 5 Stück Brandschutztüren T30-RS - 1 Stück Rauchschutztür RS - 2 Stück Brand-

schutzklappe T30 - 2 Stück Innentür - Drücker- und Wechsel-Garnituren - Behörden- und Feu-

erschutztürschlösser Obentürschließer - 2 Stück Festverglasungssystem aus verzinkten Stahl-

profilen - 1 Stück Festverglasungssystem aus verzinkten Stahlprofilen G 30 2) CPV: 28122220;

4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:

Beginn: 20.03.2007, Ende: 02.04.2007